

RS OGH 2007/7/31 14Os52/07i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2007

Norm

StPO §369 Abs1

Rechtssatz

Mit der Behauptung, dass der Schaden nicht nur durch die vom Schuldspruch umfassten Straftaten des Angeklagten, sondern auch durch andere (weder der Geschädigten noch anderen Personen vorwerfbare) Umstände verursacht worden sei, wird kein die Haftung des Angeklagten reduzierender Grund dargetan (§§ 1301 ff ABGB), zumal der Schädiger auch dann für den gesamten Schadenserfolg verantwortlich bleibt, wenn zwei Umstände, beispielsweise einerseits die Straftat, andererseits eine besondere Veranlagung des Verletzten, nur zusammen die Schwere des Verletzungserfolges bedingen (so schon 15 Os 26/06x).

Entscheidungstexte

- 14 Os 52/07i
Entscheidungstext OGH 31.07.2007 14 Os 52/07i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122423

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at